



Klingnau



Döttingen



Koblenz

ELTERNBEITRAGSREGLEMENT

(Anhang zum Kinderbetreuungsreglement)

Gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung der Gemeinden Döttingen, Klingnau und Koblenz gelten folgende Richtlinien:

1 Allgemein

Das Elternbeitragsreglement ist Teil des Kinderbetreuungsreglements und hat Gültigkeit für folgende Betreuungsinstitutionen: Kindertagesstätten, gebundene und modulare Tagesstruktur inkl. Ferienbetreuung, Tagesfamilien.

2 Zielsetzung

Die Gemeinden Döttingen, Klingnau und Koblenz stellen den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zu Abschluss der Primarschule sicher.

Die Nutzung der Betreuungsangebote steht grundsätzlich allen zur Verfügung.

3 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte und Kinder mit Wohnsitz in den Gemeinden Döttingen, Klingnau und Koblenz.

Die Erwerbstätigkeit gemäss Punkt 2.1. Abs. a des Kinderbetreuungsreglements beträgt dabei bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120%;
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120%
- c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20%

Der ausgewiesene Anspruch (Berufstätigkeit in Stellenprozenten) muss verhältnismässig übereinstimmen mit dem beantragten Betreuungsvolumen. d.h.: Arbeitet ein Elternteil 100% und der andere 40%, so besteht Anspruch auf einkommensabhängig subventionierte Betreuung im Umfang von 2 Wochentagen oder 4 Halbtagen.

Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung

Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

4 Verfügbarkeit der Module

Der Gemeinderat legt fest, ab welcher Auslastung ein angebotenes TS-Modul kostendeckend geführt werden kann. Ist diese nötige Anzahl der TeilnehmerInnen eines Moduls erreicht, wird das Modul angeboten. Bis zur Erreichung dieser nötigen Auslastung kann auf andere Betreuungsformen verwiesen werden.

TS-Modul Frühbetreuung, Mittagstisch, Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung benötigen eine durch die Gemeinde festgelegte Mindestnutzerzahl zur definitiven Einführung.

5 Besondere Anspruchsberechtigung

Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinden Döttingen, Klingnau und Koblenz, wenn

- a) eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
- b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c) eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z.B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- e) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

Kinder, die in den Kindergarten wechseln, sollen das entsprechende Tagesstrukturangebot nutzen und nicht weiter in der Kindertagesstätte oder bei Tagesfamilien betreut werden.

6 Antragstellung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der zuständigen Behörde ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Die Antragssteller werden auf fehlende Unterlagen hingewiesen. Werden die Unterlagen trotz Mahnung nicht beigebracht, besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Mit dem Antrag wird den zuständigen Behörden sowie der Abteilung Steuern und Finanzen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinden Döttingen, Klingnau und Koblenz notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

7 Massgebendes Einkommen

Die Berechnung des massgeblichen Einkommens richtet sich nach den gleichen Grundlagen wie für die Krankenkassenprämienverbilligungs-Berechnung.

Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein.

Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

8 Berechnungsgrundlage

Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens von Punkt 7.

Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv (gemässe Rechnung der Betreuungsinstitution) bezogen werden.

Bei der Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde werden von den maximalen Tarifen der Betreuungsinstitutionen die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden und Stiftungen, z.B. Soliday, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit, abgezogen. Die Höhe der finanziellen Unterstützung entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

9 Quellenbesteuerung

Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.

Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25%.

10 Änderung der Verhältnisse

Die Antragsstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als + / - 25%, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Behörde melden.

Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25%, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25% von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

11 Auszahlung

Die finanzielle Unterstützung wird monatlich nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung einer Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Betreuungsinstitutionen nicht nach, kann eine Auszahlung direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Gemeinde zurückgefordert werden.

12 Rechtsmittel

Sind Betroffene mit einem Entscheid der Verwaltungsstelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich erklären. Damit wird die Verfügung der der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007 innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei dem in der Sache zuständigen Departement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

Anhang 1

Tarife und Umfang der finanziellen Subventionierungen für AntragsstellerInnen mit Anspruchsberechtigung

Kindertagesstätten:

Betreuungseinheit	Maximaltarif (Normkosten)	Sockelbetrag durch die Erziehenden
Kita – ganzer Tag	Fr. 115.00	20%
Kita – ganzer Tag, Baby von 0-18 Monaten	Fr. 135.00	20%

Tagesstrukturen:

Modul Nr.	Betreuungseinheit alle Module finden ab 3 Anmeldungen statt	Maximaltarif (Normkosten)	Sockelbetrag
0	Frühbetreuung inkl. kleinem Frühstück 6.45 Uhr bis 8.15 Uhr	Fr. 15.00	20%
1	Vormittagsbetreuung für Kindergartenkinder 08.00 – 12.00 Uhr	Fr. 50.00	20%
2	Ganztagsbetreuung für Kindergartenkinder 08.00 bis 18.00 Uhr	Fr. 95.00	20%
3	Mittagstisch inkl. Betreuung 12.00 bis 13.30 Uhr	Maximaltarif: Fr. 17.00 Minimaltarif: Fr. 8.00	Sockelbeitrag pro Einheit durch die Gemeinde
4a	Randstundenbetreuung 13.30 bis 14.10 Uhr	Fr. 15.00	20 %
4b	Frühnachmittagsbetreuung ohne Zvieri 13.30 bis 15.00 Uhr	Fr. 25.00	20 %
5	Spätnachmittagsbetreuung inkl. Zvieri 15.00 bis 18 Uhr	Fr. 35.00	20%
6	Abendmodul 18.00 bis 18.30 Uhr	Fr. 14.00	20%
Modul Nr.	Ferienmodule finden ab 5 Anmeldungen statt	Maximaltarif (Normkosten)	Sockelbetrag
8a	Ganztagesbetreuung	Fr. 95.00 inkl. Mittagstisch	20%
8b	Halbtagsbetreuung Vormittag inkl. Mittagessen	Fr. 60.00 inkl. Mittagessen	20%
8c	Halbtagsbetreuung Nachmittag inkl. Mittagessen	Fr. 60.00 inkl. Mittagessen	20%

Tagesfamilien:

Betreuungseinheit	Maximaltarif	Sockelbetrag
Pro Stunde	Fr. 9.00 pro Stunde	20%
Pro Essen	Fr. 10.00	20%

Spielgruppen: Das Nutzen von Spielgruppen wird finanziell nicht subventioniert.

<u>Anrechenbares Jahreseinkommen</u>	Höhe der Subvention (in Prozenten auf 80 % des Modulpreises)
Abstufung	
bis Fr. 30'000.-	100%
Fr. 30'001.- bis Fr. 35'000.-	95%
Fr. 35'001.- bis Fr. 40'000.-	88%
Fr. 40'001.- bis Fr. 45'000.-	82%
Fr. 45'001.- bis Fr. 50'000.-	75%
Fr. 50'001.- bis Fr. 55'000.-	62%
Fr. 55'001.- bis Fr. 60'000.-	50%
Fr. 60'001.- bis Fr. 65'000.-	36%
Fr. 65'001.- bis Fr. 70'000.-	25%
Fr. 70'001.- bis Fr. 75'000.-	15%
Fr. 75'001.- bis Fr. 80'000.-	5%
Ab Fr. 80'001.-	0%
Abstufung für Mittagstisch	Subvention für Mittagstisch
Bis Fr. 40'000.--	Fr. 9.00
Fr. 40'001.- bis Fr. 60'000.-	Fr. 7.00
Fr. 60'001.- bis Fr. 80'000.-	Fr. 3.00
Fr. 80'001.- und mehr	Fr. 0.00

Rechnungsbeispiele:

Beispiel 1: Einkommen der Erziehenden 61'000 Fr., Beschäftigungsgrad 120%. 1 Kind von 3 Jahren in der Kita:

Kosten:

1 Tag pro Woche Kita à Fr. 115.00

Zu begleichen durch die Eltern

Sockelbeitrag 20% von Fr. 115.00 für Kita Betreuung = Fr. 23.00 (Rest Fr. 92.00)

64% des Restbetrags (Fr. 92.00) = Fr. 58.90 } **Total 92.00**

Beiträge der Gemeinde:

Beitrag Betreuungskosten (36% von Fr. 92.00) = Fr. 33.10 }

Beispiel 2: Alleinerziehende Mutter, Pensum 60%, Einkommen Fr. 41'000, 2 Kinder, 1 Kind in der Kita und 1 Kind in der Tagesstruktur.

Kosten:

3 Tage pro Woche Kita à Fr. 115.00/Tag (Fr. 345.00)

3 Tage (max.) Frühbetreuung (Modul 0) Fr. 15.00/Tag (Fr. 45.00)

3 Tage Frühnachmittagsbetreuung **ohne** Zvieri
(Modul 4b) à Fr. 25.00 / Tag (Fr. 75.00)

3 Tage Spätnachmittagsbetreuung **inkl.** Zvieri
(Modul 5) à Fr. 35.00 / Tag (Fr. 105.00)

} **Total Fr. 570.00**

Plus 3 Tage Mittagstisch à Fr. 17.00 / Essen (Fr. 51.00)

Zu begleichen durch die Mutter

Sockelbeitrag 20% von Fr. 570.00 für Betreuung = Fr. 114.00 (Rest Fr. 456.00)

18% des Restbetrages (Fr. 456.00) = Fr. 82.10

Plus Mittagstisch à Fr. 10.00 / Essen = Fr. 30.00

Beiträge der Gemeinde:

Beitrag Betreuungskosten (82% von Fr. 456.00) = Fr. 373.90

Beitrag Mittagstisch à Fr. 7.00 / Essen = Fr. 21.00